

Hinweise zum Vertragsmuster für Planungsleistungen

1. Hinweise zum Vertragsmuster (IV 500. V-I F)

1.1. Vorbemerkungen

Vergabeverfahren Die Vergabe von Planungsleistungen für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke hat nach den Richtlinien IV 110 (unterhalb der Schwellenwerte) bzw. IV 110EU (oberhalb der Schwellenwerte) zu erfolgen.

Im Vergabeverfahren sind sämtliche für die Vergabe notwendigen Unterlagen wie z.B. Vertrag, Anlagen zum Vertrag, Planunterlagen oder Projektinformationen zu veröffentlichen

Vertragsmuster Das Vertragsmuster IV 500.V-I F kann für alle Objekt- und Fachplanungen für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke angewandt werden. Für Verträge von Überwachungsleistungen (LPH 8 und 9 HOAI) ist das Vertragsmuster IV 510.V-I F zu verwenden.

Das Vertragsmuster ist jeweils auf den konkreten Einzelfall individuell anzupassen und die entsprechenden Anlagen hinzuzufügen.

Soweit im Vertragsmuster IV 500.V-I F Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen vorzunehmen. Falls besondere Zusätze erforderlich werden, sind sie durch Eintragung im § 8 „Ergänzende Vereinbarungen“ festzuhalten.

1.2. Allgemeines zum Vertragsabschluss

Allgemeines Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Planungsunterlagen nach den ergänzenden AV zu den AV § 24 LHO notwendig ist (siehe III 130).

Der Auftragnehmer soll mit Leistungen erst beauftragt werden, wenn die Baumaßnahme in der Investitionsplanung enthalten ist oder die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung der Aufstellung von Planungsunterlagen (Vorplanungs- bzw. Bauplanungsunterlagen) zugestimmt hat.

Der Vertrag ist vor Beginn der jeweiligen Leistung(en) abzuschließen.

1.3. Zu den einzelnen Paragraphen des Vertragsmusters**Zu § 1 Gegenstand des Vertrages**

Zu 1.1 Hier ist die genaue Bezeichnung der Leistung aufzuführen.

Zu 1.2 und 1.3 Hier ist die entsprechende Gesetzesgrundlage anzukreuzen. Bezieht sich der Vertrag auf eine Maßnahme mit mehreren Objekten sind diese in einer Anlage zu § 1 aufzuführen und ggf. mit einer Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten vorzusehen.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Zu 2.1 Hier sind sämtliche Anlagen aufgeführt, welche Vertragsbestandteil werden sollen. Diese sind mit Anlagennummern zu versehen. Analog dazu sind auch die Anlagen in dem dafür vorhergesehenen Feld mit der entsprechenden Nummer zu kennzeichnen. Bei den Vertragsbestandteilen ist der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Stand einzutragen. Vertragsbestandteile, die dem Vertrag nicht gesondert beiliegen, sind unter der im Vertrag angegebenen URL abrufbar.

Dem Vertrag sind stets die AVB ING, IV 401.V-I zu Grunde zu legen. Diese sollen grundsätzlich nicht geändert werden. Falls jedoch unabweisbare Änderungen notwendig werden, sind diese im Vermerk der Auftragsverfügung zu begründen.

Bei Bedarf sind als weitere Bestandteile des Vertrages die einschlägigen Technischen Vertragsbedingungen (TVB) zu Grunde zu legen bzw. zusätzlich aufzuführen. Es sind in der Regel die TVB Straßen (IV 5101.V-I) und die TVB Brücken (IV 5111.V-I) aufzunehmen.

Es ist jeweils das Zutreffende anzukreuzen und die lfd. Nr. der Anlage einzutragen.

Soweit die dort genannten Unterlagen dem Vertrag nicht als Anlage beigelegt werden, sind Bezugshinweise zu geben. Anlagen, die von einer der Parteien individualisiert werden müssen (z.B. Besondere Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue-Teil A (IV 4020 F)) sind den Vergabeunterlagen zwingend beizufügen.

Bei den Freifeldern sind Bezeichnung der Anlagen sowie die lfd. Nr. der Anlage einzutragen. Hierbei sollen; je nach Anforderung des Vertrages; die Anlagen zur Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung in Leistungen und Optionen unterschieden

werden, damit diese unter § 3, Nummern 3.1, 3.3 und 3.4 zugeordnet werden können, z.B.:

- Leistungsbeschreibung
- Leistungsbeschreibung Grundleistungen
- Leistungsbeschreibung Besondere Leistungen
- Leistungsbeschreibung optionale Leistungen
- Leistungsbeschreibung optionale Grundleistungen
- Leistungsbeschreibung optionale Besondere Leistungen
- Honorarermittlung
- Honorarermittlung Grundleistungen
- Honorarermittlung Besondere Leistungen
- Honorarermittlung optionale Leistungen
- Honorarermittlung optionale Grundleistungen
- Honorarermittlung optionale Besondere Leistungen

Zu 2.2

Im Formblatt IV 405.V-I F sind Technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Rundschreiben aufzuführen, die vom Auftragnehmer zu beachten sind, aber nicht Vertragsbestandteil sind. Soweit die dort genannten Unterlagen dem Vertrag nicht als Anlage beigefügt werden, sind Bezugshinweise zu geben.

Zu § 3 Leistungen des Auftragnehmers**Allgemeines**

Im Vertrag bzw. in einer Anlage sind sämtliche Leistungen und optionale Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist. Sie sind differenziert in Grundleistungen und in Besondere Leistungen aufzuführen. Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Ausführung eines Auftrages erforderlich sind, sind in den Leistungsbildern der HOAI erfasst. Die zugehörigen Anlagen der HOAI benennen auch Besondere Leistungen, die im Einzelfall erforderlich sein können. Diese Aufzählungen der Besonderen Leistungen sind nicht abschließend.

Wenn über die Grundleistungen eines Leistungsbildes nach HOAI hinaus Besondere Leistungen nach § 3 Abs. 2 HOAI erforderlich werden, müssen diese vertraglich vereinbart werden. Sofern Besondere Leistungen anfallen, soll der Auftragnehmer angeben, ob und ggf. in welcher Höhe er hierfür eine Vergütung fordert.

Allein durch das Vorziehen wird eine Grundleistung nicht zu einer Besonderen Leistung. Kommt es durch das Vorziehen zu einer

Änderung der Leistungspflichten, z.B. zu einem erhöhten Einarbeitungsaufwand, ist dieser in der Regel zu vergüten. Optionale Leistungen sind nicht mit Vertragsschluss beauftragt, sondern stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber diese abrufen.

Unterscheiden sich Objekte in den zu erbringenden Leistungen, sind diese getrennt darzustellen.

Bei vorausgegangenem Architektenwettbewerb sind die Vorplanungsunterlagen auf den dabei getroffenen Empfehlungen und erbrachten Leistungen aufzubauen.

Erg AV zu AV §24 LHO Es gelten die Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen der „Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO“ (Regelverfahren). Für Maßnahmen mit weniger als 1 Mio. Euro bzw. 5 Mio. Euro gelten die in den „Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO“ unter den Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 beschriebenen vereinfachten Verfahren.

Zu 3.1

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungen der Leistungsphasen 1 und 2, d. h. nur mit der Grundlagenermittlung / Vorplanung beauftragt werden.

Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsphasen oder Teile davon mit beauftragt werden sollen, ist dies im Vermerk der Auftragsverfügung besonders zu begründen.

Die Beauftragung der Leistungsphasen 3, 4 und 5 (anteilig) kann erst erfolgen, wenn die Vorplanungsunterlagen (VPU) durch die prüfende Stelle baufachlich genehmigt und durch die haushaltsführende Stelle die weiteren Planungsmittel freigegeben worden sind.

Voraussetzungen für die Beauftragung der Leistungsabschnitte 6 und 7 sind die baufachliche Genehmigung der Bauplanungsunterlagen (BPU) und die haushaltstechnische Freigabe der Mittel durch die jeweils zuständigen Stellen.

Zu 3.2

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt.

Zu 3.4

Unter 3.4. sind alle optionalen Leistungen aufzuführen:

Die optionalen Leistungen werden in Textform – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – gesondert abgerufen. Gleichzeitig sind Termine und Fristen zu vereinbaren.

Am Ende jeder Leistungsphase oder bei Erreichung bestimmter Meilensteine, sollte ein Erörterungsprotokoll im Einvernehmen mit dem Auftraggeber angefertigt werden. Zweck des Erörterungsprotokolls ist es, die Einhaltung der vorgegebenen Projektziele (z.B. die Kosten-, Termin-, Qualitäts- und Quantitätsvorgaben) zu überprüfen (vgl. § 8 Nummer 8.2 des Vertrags). Über Abweichungen von den Projektzielen, deren Ursache und Verursacher sowie über notwendige Änderungen, Alternativen und Maßnahmen ist Einigung zu erzielen. Maßnahmen können z.B. die Änderung von Terminen oder Vertragsfristen, die eine Anpassung der Kostenobergrenze umfassen.

Zu § 4 Fachlich Beteiligte und Betroffen

Hier sind alle Betroffenen oder andere fachlich Beteiligte sowie prüfende Instanzen detailliert zu beschreiben, die für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen von Bedeutung sind. Dabei kann es sich um vorbereitende, begleitende, nachfolgende oder bereits erbrachte Leistungen handeln.

Es soll deutlich gemacht werden, um welche Leistungen es sich handelt und wer die nicht übertragenen Leistungen erbringt; dies gilt für die Leistungen anderer fachlich Beteiligter.

Zu § 5 Termine und Fristen

Für die zu erbringenden Leistungen können entweder datumsmäßig bestimmte Termine / Fristen oder Zeiträume (z.B. Tage, Wochen oder Monate) vorgesehen werden. Sie sind stets ausreichend zu bemessen. Außergewöhnlich kurze Fristen sind nur bei besonderer Dringlichkeit vorzusehen und zu begründen.

Wenn ein erhebliches Interesse des Auftraggebers dies erfordert, sind Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung zu bestimmen.

Ist für die Einhaltung von Ausführungsfristen für Leistungen die Übergabe von Zeichnungen oder anderen Unterlagen wichtig, sind hierfür ebenfalls Termine oder Fristen festzulegen.

Zu § 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen für Personenschäden mit Deckungssummen in folgender Staffelung nachzuweisen:

Von der Bauverwaltung geschätzte Gesamtbaukosten (Brutto)	für Personenschäden
Bis 4.000.000 EUR	1.500.000 EUR
Bis 10.000.000 EUR	2.000.000 EUR
Über 10.000.000 EUR	3.000.000 EUR

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen für sonstige Schäden mit Deckungssummen in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Gesamtbaukosten (Brutto)	für sonstige Schäden: Sach- und Vermögensschäden
Bis 500.000 EUR	250.000 EUR
Bis 1.500.000 EUR	500.000 EUR
Bis 4.000.000 EUR	1.000.000 EUR
Bis 10.000.000 EUR	2.000.000 EUR
Bis 25.000.000 EUR	3.000.000 EUR
Bis 50.000.000 EUR	5.000.000 EUR

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist im Vermerk der Auftragsverfügung zu begründen.

Zu § 7 Vergütung

Allgemeines

Das in der Praxis bewährte System der HOAI zur Honorarermittlung steht weiterhin zur Verfügung. Gemäß § 1 Satz 2 HOAI können die Regelungen der Verordnung zum Zweck der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung weiterhin zugrunde gelegt werden. Obwohl keine verbindlichen preisrechtlichen Vorgaben mehr gemacht werden, sieht die HOAI Maßstäbe und Grundlagen für die Berechnung von Honoraren für die erfassten Leistungen vor.

Allerdings sind die Parteien nicht daran gebunden, sondern können hiervon abweichen.

Dieses gilt insbesondere durch die Vereinbarung von:

- Zu- und Abschlägen oder
- Pauschalhonoraren

Die Honorartafeln weisen gemäß § 2 a Absatz 1 Satz 1 HOAI Orientierungswerte auf, die den Parteien eine Hilfestellung bei der Ermittlung des angemessenen Honorars geben.

Die Honorarvereinbarungen kann in Textform nach § 126b BGB getroffen werden.

Honorarermittlung

Bei Vertragsabschluss ist der vorläufigen Honorarermittlung die aktuelle Kostenermittlung (z.B. Kostenrahmen oder Kostenschätzung) zu Grunde zu legen.

Das endgültige Honorar ist auf Grundlage der sachlich und vertraglich geprüften Kostenberechnung zu ermitteln (und nicht auf Grundlage der Kostenberechnung zur haushalterisch geprüften und genehmigten BPU).

Zu 7.1

Hier ist durch Ankreuzen zu bestimmen, ob das Honorar für Grundleistungen als Berechnungshonorar und/oder für Leistungen und/oder Besondere Leistungen als frei vereinbartes Honorar festgelegt werden soll.

Zu 7.2

Hier ist anzukreuzen, ob und wie die Nebenkosten für Leistungen abgegolten werden sollen.

Zu 7.3

Hier ist die die Summe der Vergütung für Leistungen (brutto) anzugeben. Die Gesamtvergütung bezieht sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen, nicht aber auf die vertragsgegenständlichen Optionen.

Zu 7.4

Hier ist durch Ankreuzen zu bestimmen, ob das Honorar für optionale Grundleistungen als Berechnungshonorar und/oder für optionale Leistungen und/oder optionale Besondere Leistungen als frei vereinbartes Honorar festgelegt werden soll.

Zu 7.5

Hier ist anzukreuzen, ob und wie die Nebenkosten für optionale Leistungen abgegolten werden sollen.

Zu 7.6

Hier ist die Vergütung (brutto) für alle optionale Leistungen und Nebenkosten für optionale Leistungen anzugeben.

Berechnungshonorare

Der Auftraggeber gibt die Berechnungsgrundlagen für das Honorar in der Regel im Entwurf des Vertrages und der Anlagen vor. Für das Honorarangebot steht das Formular IV 2131 F (Angebotsschreiben mit Honorarangebot HOAI) zur Verfügung, das vom Auftraggeber entsprechend den Hinweisen IV 2131 mit den Honorarparametern aufbereitet und den Vergabeunterlagen als Angebotsschreiben beigelegt werden kann. Auch die

Verwendung andere allgemein üblicher und anerkannter Berechnungsprogramme ist zulässig.

Zu § 8 Ergänzende Vereinbarungen

Allgemeines

An dieser Stelle können / sollen für den Einzelfall erforderliche ergänzende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

Darüber hinaus können insbesondere folgende Hinweise zu Leistungen des Auftragnehmers beispielsweise in den Anlagen zur Leistungsbeschreibung oder in der Anlage Leistungsgrundlagen aufgeführt werden:

Soweit der Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistung digitale Daten anderer fachlich Beteiligter verwendet, erfolgt deren Übergabe an den Auftraggeber ebenfalls in dieser Form.

Soweit Vorgaben zum GAEB-Datenaustausch und zur LV-Erstellung nach STLK-Richtlinien erforderlich werden, können diese als Bestandteile des Vertrages in einer Anlage zu § 2 aufgeführt werden. Zulässige GAEB-Formate: siehe Formblatt V 406.V-I F.

Soweit nach dieser Regel Daten in das vereinbarte Datenformat übersetzt werden, sind die zugehörigen Protokolldateien mitzuliefern.

Die Lieferung einer Kopie sowie einer kopierfähigen Ausfertigung bzw. in Form digitaler Ausfertigung gehört zu den Grundleistungen des Auftragnehmers ohne besondere Erstattung als Nebenkosten.

Sofern die Fertigung von Vervielfältigungen dem Auftragnehmer übertragen wird, sollen im Allgemeinen nicht mehr als fünfzehn zusätzliche Ausfertigungen gefordert werden. Diese ergänzenden Vereinbarungen betreffen die unvergütet einzureichenden Unterlagen (z.B. die Anzahl oder Dateiformate) und sollten eindeutig formuliert sein.

Daneben kommen z.B. folgende ergänzende Vertragsbestimmungen in Betracht:

- Ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungen, Teilschluss-zahlungen; vgl. § 12. 3 AVB ING.
- Vereinbarung einer Vertragsstrafe. Diese ist möglichst zu vermeiden und nur dann vorzusehen, wenn die Überschreitung von Terminen bzw. Fristen dem Auftraggeber erhebliche Nachteile verursachen kann. Sie ist für jeden Tag der Überschreitung in angemessener Höhe festzusetzen (z.B. 0,1 v.H. des Honorars); sie darf insgesamt 5 v.H. der Gesamtvergütung nicht übersteigen. Ferner ist eindeutig

festzulegen, auf welche Teile der Leistung sich die Vertragsstrafe beziehen soll.

Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Soll der Auftragnehmer nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff / 547) verpflichtet werden, ist dies als ergänzende Vertragsbestimmung aufzunehmen. Für die Verpflichtung ist das Formular IV 407 F (Wirt-240) zu verwenden.

Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sollte nur in besonderen Fällen, vorgesehen werden. Sie ist durchzuführen, wenn der Auftragnehmer eine Funktion der öffentlichen Verwaltung übernimmt (z.B. Projektleitung oder bei ausdrücklicher Vertretungsvollmacht) oder ungehindertem Zugang zum laufenden Betrieb der öffentlichen Verwaltung hat.

Die einzelne Verpflichtung hat nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 i.V.m. § 1° Absatz 2 und 3 Verpflichtungsgesetz die für den Auftraggeber zuständige Behörde mündlich vorzunehmen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verpflichtete mitunterzeichnet und von der er eine Abschrift erhält.